

Der Weg zum Führerausweis Kategorie B

1. Voraussetzungen

Das SVG Artikel 10 schreibt vor, dass jeder der ein Fahrzeug führt einen entsprechenden Führerausweis oder Lernfahrausweis benötigt.

Mindestalter:

Das Mindestalter für die Kategorie B (Auto) ist auf 18 Jahre festgelegt (VZV Art. 6).

Nothelferkurs

Der Nothelferkurs muss absolviert werden. Diverse Fahrschulen, das rote Kreuz und der TCS bieten Kurse an. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen (VZV Art. 10).

Medienw: Dummies/Pinnwand/Fernseher
Methoden: erleben/erarbeiten/informieren, testen

Ziel:

Die Lernenden kennen die verschiedenen lebensrettenden Sofortmassnahmen bei einem Unfall und wissen wie sie sich bei einem Unfall verhalten müssen (K1).

Die Lernenden verhalten sich bei einem simulierten Unfall situationsgerecht (P3).

2. Gesuch ausfüllen

Das ausgefüllte Gesuch für einen Lernfahrausweis inkl. ein farbiges Passfoto und dem Nothilfeausweis im Original muss beim Strassenverkehrsamt eingereicht werden (frühestens 1 Monat vor dem 18. Geburtstag). Das Formular kann beim Strassenverkehrsamt (www.stva.tg.ch / Formulare und Merkblätter) oder beim Fahrlehrer bezogen werden.

Strassenverkehrsamt 8501 Frauenfeld Kreuzlingstrasse 36
Mosweg 7a Postfach
info@stva.tg.ch www.stva.tg.ch

Thurgau

1. Persönlichkeiten
Name (auch Geburtsname):
Vorname:
Strasse, Nr.:
PLZ: Wohnort:
Hemden- & Kanten (Staubleder-Hemdenpaar):
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr): weiblich männlich (tragbar)
Fotografisches Wohnort: blt

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien
Datum: Stempel und Unterschrift:
Auszufüllen durch die Einwohnerkontrolle oder das Strassenverkehrsamt

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte
2.1 Leiden Sie an einer nicht fähigkeitsmindernden:
- Krankheit der Atmungsorgane? ja nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ja nein
- Nierenkrankheit? ja nein
- Nervenkrankheit? ja nein
- Krankheit der Bauchorgane? ja nein
- Unfallverletzung? ja nein
2.2 Leiden oder littes Sie jemals an:
- Ohnmachtsanfällen? ja nein
- Schwindelzuständen? ja nein
- Schläfrigkeit, Betäubungsmittel, Arzneimittele? ja nein
- Gelenkkrankheiten? ja nein
- Epilepsie oder epileptischen Anfällen? ja nein
- Gehörlosigkeit? ja nein
2.3 Ist Ihnen Wissens für Blindföhrer normal?
Wenn nein: zu hoch zu niedrig
2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol-
krankheiten hospitalisiert? ja nein
2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für
Rauschgift durchgemacht? ja nein
2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-
oder Gemütskrankheiten hospitalisiert? ja nein
2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder
Gebrechen, die Sie am sicheren Föhren eines
Motorfahrzeuges hindern könnten? ja nein
2.8 Bemerkungen:

3. Stehen Sie unter Vormundschaft ja nein
Name und Adresse des Vormundes:
Für Minderjährlige / Bevormundete Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

4. Bisherige Ausweise
4.1 Bestimmen Sie oder besaßen Sie schon
einen Lernfahrausweis oder Führerausweis? ja nein
4.2 Von welchem Kanton oder Staat wurde er ausgestellt? ja nein
4.3 Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahrausweis
oder Führerausweis verweigert oder entzogen oder
das Föhren von Fahrzeugen verboten? ja nein
5. Sehtest (gültig 24 Monate)
5.1 Sehstärke: Fernvisus unkorrigiert korrigiert
5.2 Horizontales Gesichtsfeld
keine Einschränkung >= 140° < 140°
Ausfälle: nein ja rechts links
5.3 Augenbeweglichkeit
nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
Doppelbilder: nein ja, Blickrichtung
5.4 Sinneszellen
Bestehen wesentliche Einschränkungen? ja nein
5.5 Pupillenmotorik
Liegt eine Anisokorie vor? ja nein
Lichtreaktion: prompt (beidseitig) verzögert oder fehlend
Resultat: Anforderungen der Gruppe erfüllt, erfüllt, erfüllt, mit Brille oder Kontaktlinsen, nur mit augenärztlicher Zustimmung
Bemerkungen:
Datum: Stempel/Unterschrift:

5. Sehtest
Darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein (VZV Art. 9).

Gesuchskontrolle ADMAS Arzt Auflagen

1. Personalien/Passfoto

Personalien bestätigen: Identifikation der Personalien durch die Einwohnerkontrolle. (Ausweis nicht vergessen)

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Gesundheitszustand (Selbstdекlaration) (SVG Art. 14a Abs.2b)

Vertrauensärztliche Untersuchung: ist erforderlich für Körperbehinderte und Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben

Epileptiker: werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

3. Vormundschaft

4. Bisherige Ausweise aufföhren

5. Sehtest

Darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein (VZV Art. 9).

3. Basistheorie

- Vor dem Lernfahrausweis muss sich der Kandidat an die Theorieprüfung anmelden. Diese darf frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden. Sollte der Kandidat schon im besitze eines Ausweises der Kategorie A oder A1 sein, so muss die Theorieprüfung nicht wiederholt werden (VZV Art. 13).
- Eine bestandene Basistheorieprüfung gilt für 24 Monate (VZV Art. 13).
- Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (VZV Art. 15).
- Vorbereiten auf die Theorieprüfung mit Hilfe von Büchern, der Lern CD oder beim Fahrlehrer.
- Der Besuch eines VRT-Kurses bei einem Fahrlehrer ist nicht vorgeschrieben.

Medien: Lern CD/Pinnwand/Fernseher
Methoden: erarbeiten/informieren/testen/lesen

Ziel: Die Lernenden kennen die theoretischen Grundlagen für das gesetzeskonforme Verhalten im Verkehr (K1).

4. Lernfahrausweis

- Nach bestandener Theorieprüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt (SVG Art. 14a / VZV Art. 15).
- Dieser ist für die nächsten 24 Monate gültig (VZV Art. 16 Abs. 1c).
- Während dieser Zeit dürfen Lernfahrten mit einer Begleitperson welche das 23. Lebensjahr vollendet hat und seit wenigstens 3 Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt durchgeführt werden (SVG Art. 15 Abs. 1).
- Ausserdem muss auf der Rückseite des Fahrzeuges eine blaue Tafel mit einem weissen L befestigt werden (VRV Art. 27).
- Zusätzlich muss in dieser Zeit der VKU besucht werden. (Siehe Kapitel 5 Verkehrskunde Unterricht)

5. Verkehrskunde Unterricht

- Wer den Führerausweis der Kategorie B erwerben will, muss sich über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde ausweisen können.
- Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.
- Die Teilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus (VZV Art. 18).
- Sobald man mit der praktischen Fahrausbildung beginnt, sollte man den Verkehrskundeunterricht bei seinem Fahrlehrer besuchen.
- Ist der Kandidat bereits im besitze eines Ausweises der Kategorie A oder A1 sein, so muss der VKU nicht wiederholt werden.

Medien: Flipchart/Pinnwand/Fernseher/Plakat/Modellautos/Verkehrstisch etc.
Methoden: zuordnen/erarbeiten/informieren/testen

Ziel:
Der Lernende bildet einen Verkehrssinn, der es ihm ermöglicht, Verkehrssituationen richtig einzuschätzen (K3).
Der Lernende bewegt sich sicher im Strassenverkehr und erkennt eventuelle Gefahren bereits im Forfeld (P3).



6. Fahrprüfung/Fahrstunden

Allgemeine Prüfungsanforderungen (VZV Art.22):

- Korrekte, weitgehend automatisierte Bedienung des Fahrzeugs;
- Fahrweise, die die Umwelt schont, indem sie möglichst wenig Lärm und Abgase verursacht;
- Vorausschauendes Verhalten, um Gefahren früh zu erkennen und sie zu meiden;
- Korrekte Benützung von Fahrbahn und Fahrstreifen;
- Richtiges Verhalten beim Einfügen in den Verkehr, beim Einspuren, Abbiegen und beim Wechsel des Fahrstreifens;
- Fahrweise und Geschwindigkeit sind den Verhältnissen auf der Strasse, im Verkehr und der Sicht stets angepasst;
- Vorausschauendes, angemessen vorsichtiges Befahren von Verzweigungen;
- Verkehrsgerechte Handhabung des Vortrittsrechts;
- Angemessener Abstand beim Neben- und Hintereinanderfahren;
- Richtiges Verhalten an Fussgängerstreifen sowie gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Fahrgästen;
- Rücksichtnahme auf andere, besonders auf schwächere Verkehrsteilnehmer;
- Korrektes und sinnvolles Überholen;
- Bei besonderen Verhältnissen: bewusstes und angepasstes Fahren auf Autobahnen und –strassen;
- Beachten der Signale und Bodenmarkierungen sowie der polizeilichen Weisungen;
- Selbständiges Fahren nach Wegweisern;
- Sichern des Fahrzeuges in Steigung und Gefälle;
- Wenden mit Benützen einer Einfahrt;
- Parkieren, vorwärts und rückwärts zwischen Fahrzeugen, die im rechten Winkel, schräg oder parallel zum Fahrbahnrand stehen;
- Ausführen der Manöver ohne Verkehrsbehinderung; zweckmässige Korrekturen.

Die zweite Chance (VZV Art.23):

- Wer die praktische Prüfung nicht besteht, kann sie nach einer Wartefrist wiederholen, und zwar im vollen Umfang.
- Eine dritte Wiederholung ist nur möglich, wenn ein Fahrlehrer auf der Anmeldung bestätigt, dass der Führer prüfungsfähig ist.
- Wer die Führerprüfung dreimal nicht bestanden hat, obwohl seine Ausbildung abgeschlossen ist, benötigt ein Gutachten, das ihm bescheinigt, für den Strassenverkehr geeignet zu sein. Mit diesem Gutachten ist er zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

Für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung im Strassenverkehr wird der Besuch einer Fahrschule empfohlen.

Medien: Fahrschulfahrzeug/I-Pad/PFU- Ordner
Methoden: erleben/erarbeiten/informieren/testen

Ziel:

Der Lernende erklärt die verschiedenen Verkehrsregeln und das Verhalten in verschiedenen Verkehrssituationen (K3).

Der Lernende führt das Fahrzeug unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrssituationen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer (P3).

7. Führerausweis auf Probe:

Nach bestandener praktischer Prüfung wird der Führerausweis auf Probe ausgestellt. Dieser ist 3 Jahre gültig und wird nach Ablauf auf Gesuch hin in einen definitiven Führerausweis umgewandelt. Innerhalb dieser Zeit müssen 2 Weiterbildungskurse besucht werden (*SVG Art. 15a Abs. 1 & 2bis*).

Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert (*SVG Art. 15a Abs. 3*).

Der Führerausweis verfällt bei der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt (*SVG Art. 15a Abs. 4*).

8. Weiterbildungskurse:

Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterausbildung (16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage) bei einem anerkannten Kursveranstalter absolviert werden. (*SVG Art. 15a Abs. 2bis, VZV Art. 27a*).

Der WAB 1 Kurs soll innert 6 Monaten nach der Prüfung besucht werden. Der 2. muss vor Ablauf des Provisorischen Führerausweises besucht werden.

Inhalt 1.Kurstag (*VZV Art.27c*):

1. Im Gruppengespräch Unfälle analysiert und dabei insbesondere das jugendtypische Risikoverhalten und die physikalischen Kräfte, die beim Fahren wirken, als Ursachen berücksichtigt;
2. Durch das Erleben von standardisierten Fahrtsituationen unter realitätsnahen Bedingungen seine Kenntnisse über die wesentlichen Einflussfaktoren von Unfällen, namentlich mangelnde Verständigung zwischen den Verkehrsteilnehmern, Fehleinschätzung der Anhaltstrecke und des erforderlichen Abstandes zwischen Fahrzeugen sowie überhöhte Geschwindigkeit in Kurven, vertieft.

Medien: Eigenes Fahrzeug/Pinnwand/Fernseher/Parcours

Methoden: erleben/erarbeiten/informieren/testen

Ziel:

Der Lernende analysiert Unfälle und nennt die möglichen Ursachen (K4).

Der Lernende erkennt gefährliche Verkehrssituationen vor der Entstehung und kann diese vermeiden (P3)



Inhalt 2. Kurstag (*VZV Art.27c*):

1. Auf einem vorstrukturierten Beurteilungsbogen sein Fahrerprofil erstellt;
2. Eine Fahrt durchführt, auf der er vom Moderator und von weiteren Kursteilnehmern begleitet wird; die Kursteilnehmer dokumentieren sein Verhalten als Fahrzeugführer, das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer und ihr Befinden als Mitfahrer und machen dem Fahrzeugführer, möglichst im Anschluss an die Fahrten, die entsprechenden Rückmeldungen;
3. Sich in einem Theorieteil vertiefte Kenntnisse über eine umweltfreundliche und energiesparende Fahrweise, namentlich die Verwendung des höchstmöglichen Ganges, das frühzeitige Hochschalten, die Schubabschaltung sowie das vorausschauende und gleichmässige Fahren, aneignet und im realen Verkehr oder unter realitätsnahen Bedingungen deren praktische Auswirkungen erkennt;
4. Im Gruppengespräch die Erkenntnisse aus der Weiterausbildung aufarbeitet und vertieft sowie wirksame Strategien zur Vermeidung von unfallträchtigem Verhalten und zum umweltschonenden und partnerschaftlichen Fahren entwickelt.

Medien: Fahrzeug/Pinnwand/Fernseher

Methoden: erleben/erarbeiten/informieren/testen

Ziel:

Der Lernende erläutert das umweltfreundlicher und energiesparend Fahren (K2).

Der Lernende schärft sein Bewusstsein für die eigenen Fähigkeiten, optimiert seinen Verkehrssinn und entwickelt das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiter (P3)

9. Definitiver Führerausweis:

Das Gesuch um Erteilung eines unbefristeten Führerausweises kann nach der Probezeit, frühestens ein Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe, eingereicht werden. (SVG Art. 15b).



Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe während der Probezeit nicht besucht, muss er sie in der Nachfrist von 3 Monaten nachholen. Tut er dies nicht, muss er erneut ein Gesuch für den Lernfahrausweis stellen. (Kapitel 1, wenn Nothelferkurs nicht älter als 6 Jahre ist Kapitel 2) (VZV Art. 24b).

10. Kosten/Links:

1. Nothelferkurs	Fr. 140.-	www.redcross-edu.ch
2. Gesuch	Fr. 30.-	www.stva.tg.ch (Formulare)
2.1 Personalien bestätigen	Fr. 15.-	Wohngemeinde
2.2. Sehtest	unterschiedlich	Optiker
3. Lernfahrausweis	Fr. 40.-	www.stva.tg.ch
4. Basistheorie	Fr. 35.-	www.stva.tg.ch (Online-Termine)
5. VKU	Fr. 250.-	www.fahrschule-willi.ch
6.1 Fahrstunden	Fr. 92 / h	www.fahrschule-natalie.ch
6.1.1 Versicherung	Fr. 100.- (einmalig)	www.fahrschule-natalie.ch
6.2 Fahrprüfung	Fr. 120.-	www.stva.tg.ch
7. Fürerausweis auf Probe	Fr. 50.-	www.stva.tg.ch
8.1 WAB 1	Fr. 360.-	www.autofahren.ch
8.2 WAB 2	Fr. 395.-	www.autofahren.ch
9. Def. Führerausweis beantragen	-	www.2phasen.ch (Für Neulenker)
9.1 Definitiver Führerausweis	Fr. 50.-	www.stva.tg.ch

Die Preise können je nach Anbieter abweichen.